ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (kurz „**AGB**") (die unterstrichenen Bedingungen gelten nicht bei Verträgen, die dem Konsumentenschutz unterliegen [*„Verbraucher*"]):

1. GELTUNGSBEREICH

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (kurz „AGB") gelten für die gesamten Geschäftsbeziehungen zwischen der Traxler-Treppen GmbH (FN 669047 v) oder der Harald Traxler e.U. (FN 39421 z), jeweils am Tischlerberg 8, 4184 Helfenberg (im Folgenden *„Auftragnehmer*" genannt) und dem *Kunden* zum Erwerb von Produktionswaren (kurz „Ware") genannt.

2. PREISE, LEISTUNGSUMFANG, ANGABEN

2.1. Der Preis umfasst die Herstellung der Ware frei Firmenstandort des Auftragnehmers. Sofern der Lieferort an einem Ort im Inland ist, können gesonderte Vereinbarungen bezüglich Lieferung und Montage getroffen werden. (siehe Punkt 6 Lieferzeit/Lieferung und Punkt 7 Montage/Einbautätigkeiten). Ausdrücklich festgehalten wird, dass für Montage-/Einbautätigkeiten diverse Kosten vom Kaufpreis/Werklohn nicht umfasst sind.

2.2. Für etwaige Fehler in Verkaufsunterlagen, Konfigurationen, Planungen, Muster, Kostenvoranschlägen oder sonstigen zur Kaufentscheidung beitragenden Unterlagen übernimmt der *Auftragnehmer* keine Haftung.

2.3. Der *Auftragnehmer* behält sich geringfügige technische Änderungen oder Sortimentsänderungen gegenüber den Angaben in den Unterlagen und dergleichen vor.

2.4. Der *Auftragnehmer* übernimmt weiters keine Haftung für geringfügige Abweichungen von Form und Farbe der Ware lt. Punkt 2.2

2.5. Wir weisen darauf hin, dass unsere Naturmaß-Abnahme vor Ort auf der Baustelle erst ab Fertigstellung aller Vorgewerke (mindestes Estrich oder fertiger Boden) möglich ist.

2.6. Der Kunde verpflichtet sich, dass innerhalb von längstens 2 Monaten vor Ablauf der Preisgültigkeit unseres Werkvertrages zu bewerkstelligen. Sollte dieser Termin nicht eingehalten werden, ist die Auftragnehmer(in) berechtigt, die Preise entsprechend der Marktsituation anzupassen.

3. VERTRAGSABWICKLUNG, AUSSCHLUSS RÜCKTRITTSRECHT

3.1. Der *Auftragnehmer* übermittelt bei einer Auftragserteilung eine Auftragsbestätigung an den *Kunden* (Fax/Scan per E-Mail/Post) oder händigt diese bei direkten Auftragsabschluss an Kunden aus. Diese enthält eine Zusammenfassung der Bestellung und den Gesamtpreis (inkl. USt). Alle Auftragsbestätigungen unterliegen dem letztgültig (datierten) Kostenvoranschlag, sofern keine Änderungen ausdrücklich auf Auftragsbestätigung festgehalten wurden. Der *Kunde* hat den Inhalt der *Auftragsbestätigung* zu kontrollieren und dessen Richtigkeit mit dessen eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen und in der Folge (sofern kein direkte „Übergabe") an den *Auftragnehmer* (per Fax/Scan per Email/Post) zu retournieren. Der *Kunde* verpflichtet sich zu folgenden Zahlungsbedienungen an den Auftragnehmer: Bei Holzprodukten: 50% Anzahlung von Produkt bei Maßabnahme, 50% von Produkt vor Lieferung und Montage, Restzahlung nach erfolgter Lieferung und Montage.
Bei Metallprodukten und Handelswaren wie Fenster, Haustüren etc.,: Teilzahlung1: 50% von Auftragssumme ab Maßabnahme, Teilzahlung 2: Rest von Auftragssumme abzüglich Pauschal €1.500,- vor Lieferung und Montage. Restbetrag von €1.500 prompt nach erfolgter Montage.

3.2. Bei Firmenkunden B2B, Erstkontakt 100% Vorkasse ab Maß, Montage nach tatsächlichem Aufwand nachverrechnet.

3.3. Eventuell gewährte Rabatte, Nachlasse, Skonto gelten ausnahmslos nur auf Sachleistungen des Hauptauftrages. Diese gelten nicht auf Aufpreise, Arbeitsstunden bzw. Montagestunden etc.

3.4. Selbst gewählte, angefertigte und zugeschnittene Ware wird nicht zurückgenommen. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Vertragspartners, Beanstandungen werden nur schriftlich anerkannt. Lieferbedingungen werden vollinhaltlich anerkannt. Stornogebühr bei Vertragsrücktritt durch Auftraggeber 30% der Auftragssumme zuzüglich Kosten für angefallene Aufwendungen. Stornogebühr bei bestellten Handelswaren durch Auftraggeber gesamte Auftragssumme. Vorplanungen sind bei einer Auftragserteilung kostenlos, ansonsten werden €180,00 Planungskosten verrechnet. Laut DSGVO weisen wir darauf hin, dass Ihre Daten für Lieferungen an Subfirmen weitergeleitet werden können. Mit möglichem Rechnungsversand per Mail erkläre ich mich einverstanden. Preisgültigkeit und Zahlungskonditionen max. 6 Monate ab Auftragsdatum.

4. AUSSCHLUSS HAFTUNG FÜR KUNDENSPEZIFIKATION, GEWÄHRLEISTUNG UND SCHADENERSATZ

4.1. Der *Kunde* haftet für die Richtigkeit der von ihm in der *Auftragsbestätigung und laut Kostenvoranschlag zugrundeliegenden* bestätigten Angaben, ebenfalls die von ihm angegebenen ca. Maße welche für Preis ausschlaggeben sind. Sollten die angegeben ca. Maße zu sehr von Naturmaßen abweichen, ist der Auftragnehmer berechtigt eine Preiserhöhung aufgrund von höheren Selbstkosten der Ware zu verrechnen. Der *Auftragnehmer* übernimmt weiteres keine Haftung für Fehler des *Kunden* für die konkrete Eignung der bestellten *Ware in Bezugnahme auf Form , Stil, Farbe, Maße (falls Maßabnahme bauseitig durchgeführt wurde) usw.*

4.2. Der *Auftragnehmer* übernimmt lediglich die Haftung, dass die vom *Kunden* bestellte Ware nach den spezifischen und auftragsgegenständlichen Anforderungen hergestellt wird, es wird jedoch keine Haftung dafür übernommen, dass die gelieferte Ware zum Einbau beim *Kunden* ungeeignet oder in Bezug auf den Verwendungszweck untauglich ist.

4.3. Folgender Punkt nur gültig bei bauseitiger Montage: Der *Auftragnehmer* übernimmt keine Haftung oder Gewährleistung für im Zuge der Montage/Einbau der Ware und dessen Benützung auftretende Probleme, soweit diese ins besonders durch falsche Handhabung, Montage, Einstellungen oder dergleichen verursacht werden.

4.4. Der *Kunde* hat bei sonstigem Anspruchsverlust die auftragsgegenständliche Lieferung vor Einbau oder Weiterverarbeitung auf sichtbare Mängel zu überprüfen und diese dem Auftragnehmer ehestmöglich, spätestens aber binnen 7 Werktagen zu rügen.

4.5. Der *Auftragnehmer* ist berechtigt, Gewährleistungsansprüche nach dessen Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen. Der *Kunde* verzichtet jedenfalls auf die Geltendmachung des Gewährleistungsbehelfs der Wandlung des Vertrages.

4.6. Die Erfüllung der Gewährleistungsansprüche (Verbesserung, Austausch) erfolgt nach Wahl des Auftragnehmers am Lieferort des *Kunden* oder am Sitz des *Auftragnehmers*.

4.7. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen (auch solchen aus der Verletzung von vorvertraglichen Schutzpflichten wie bspw. Warn- bzw. Aufklärungspflichten) aus Sach- und Vermögensschäden sind dem *Auftragnehmer* gegenüber ausdrücklich ausgeschlossen, sofern diesen nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft. Die Höhe eines etwaigen Schadenersatzanspruches ist mit dem Kaufpreis der bestellten Ware beschränkt. Unabhängig davon, wird eine Haftung für reine Vermögensschäden ausgeschlossen.

4.8. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Lieferung (Vertragspartner Firmenkunden,"B2B"), sie beginnt mit dem Tag der Anlieferung der auftragsgegenständlichen Ware an die vereinbarte Lieferadresse.

4.9. Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich (Vertragspartner Privatkunde) 24 Monate ab Lieferung, sie beginnt mit dem Tag der Anlieferung der auftragsgegenständlichen Ware an die vereinbarte Lieferadresse. Ausnahme siehe Punkt 5.3

4.10. Die Geltung des § 924 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen. Mängelbehebungen bzw. der Austausch verlängern die Gewährleistungsfrist nicht.

5. LIEFERZEIT, LIEFERUNG

4.11. Die in der *Auftragsbestätigung* angegebene voraussichtliche Lieferfrist ist unverbindlich. Der *Kunde* ist in Kenntnis, dass es sich bei der Ware um Planmaßaufträge handelt, Pönalansprüche werden daher nicht anerkannt.

4.12. Die Lieferung der *Ware* erfolgt grundsätzlich ab Standort Tischlerberg 8 in 4184 Helfenberg.

4.13. Sollten zwischen Kunde und Auftragnehmer gesonderte Vereinbarungen getroffen worden sein, so gelten die folgenden Punkte: Abladeort ist bis zur ersten, leicht erreichbaren (für LKW), ebenerdigen und geeigneten Lagerfläche, die vom *Kunden* vorzubereiten und zur Verfügung zu stellen ist. Der Kunde hat Sorge zu tragen wie dieser die Ware von Transportfahrzeug ablädt. Bei Bruch/Beschädigung der Ware bei Abladevorgang haftet allein der Kunde für entstandene Schäden an Ware. Ein darüberhinausgehender Transport/ein Vertragen und/oder Montage/Einbau der *Ware* erfolgt nur gegen gesonderte Verrechnung aufgrund gesonderter Vereinbarung.

4.14. Der *Kunde* hat dafür zu sorgen, dass die Zufahrt bis zur Abladestelle frei und gefahrlos erfolgen kann. Der *Kunde* hat dafür zu sorgen, dass die Ware sorgfältig gelagert ist, insbesondere im Hinblick auf Diebstahl, Beschädigungen und Feuchtigkeitseintritt.

5. MONTAGE-/EINBAUTÄTIGKEITEN

Der Kunde kann die Ware nach gesonderter Beauftragung/Vereinbarung am Kundenstandort von Auftragnehmer einbauen/montieren lassen. Je nach Angebot und Kundenstandort wird dies durch Fachpersonal des Vertragspartners oder durch einen kompetenten Montagepartner (Sub) durchgeführt. Bei mehrstöckigen Gebäuden wo ein Lift vorhanden ist, muss dieser für die Montage zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten für die Montage werden nach tatsächlichem Aufwand jedoch zugrundeliegend dem Kostenvoranschlag (Stundensätze) verrechnet. Nach erfolgter Montage hat der Kunde einen grundsätzlichen Gewährleistungsanspruch siehe Punkt 4.8 bzw. 4.9. Nach erfolgter Montage wird eine Abnahme inkl. Protokollanfertigung von Monteur und Kunde gemeinsam unternommen. Mit der Unterschrift des Montageberichtes/Protokoll bestätigt Kunde die mängelfreie und einwandfreie Funktion der Ware bei Übergabe. Spätere Reklamationen, Beschädigungen/Mängel sind somit ausgeschlossen. Weiteres stellen gering anfallende Nachstellarbeiten nach einiger Zeit Benützung keinen Mangel oder Gewährleistungsgrund dar.

Sollte beim vereinbarten Montage-Termin die Kunde oder eine befugte Person zur Abnahme (Abnahmeprotokoll) nicht vor Ort sein, gilt die gelieferte und montierte Ware automatisch als mangelfrei übernommen!

Für alle Vorgewerke (Mauerwerke, Fußbodenaufbauten Bodenbeläge, usw.) bei denen unsere Ware anschließt, aufliegt oder befestigt wird können wir keinerlei Gewähr oder Haftung für deren konkrete Eignung und Richtigkeit übernehmen. Bauanschlüsse sind grundsätzlich immer bauseitig zu erstellen und somit nicht im Vertragsumfang enthalten. Bei Sanierungen ist eine ÖNORM gerechte Montage (RAL-Montage) aus technischen Gründen NICHT möglich!!! Sofern diese trotzdem gewünscht wird ist diese extra ausdrücklich zu beauftragen. Insofern muss die Demontage vorab erfolgen und ein Glattstrich bauseitig in die bestehende Laibung gemacht werden. Erst dann kann eine Montage nach RAL erfolgen.

Verankerung bei An & Austritt der Treppe:

Der Auftraggeber = Kunde hat dafür zu sorgen, dass beim Austritt der Treppe (Deckenkante) massives Material (Beton, Holz oder Eisenträger) vorhanden ist, damit die Treppe ordnungsgemäß befestigt werden kann. Im Deckenloch-Bereich muss die Fußbodenheizung mindestens 15cm von der Deckenkante entfernt verlegt werden!

Fußböden bei Austrittsstufe & im Bereich der Deckenöffnung müssen bauseitig bündig bis zur Deckenkante verlegt werden Übergangsschiene oder Silikonfuge zu Austrittsstufe muss bauseitig gemacht werden! Beim Treppen-Antritt (Stufe 1) darf keine Fußbodenheizung verlegt werden.

Für die Montage muss der Fußboden bei An- & Austritt fertig verlegt sein!

Wir weisen darauf hin, dass die Bodenbeläge, im Verankerungsbereich der Treppe (An- u. Austrittsbereich) satt verlegt sein müssen (u.a. keine Hohlräume im Klebebett)! Ist dies nicht der Fall kann es zu Belagsrissen, Beschädigungen etc. kommen, für die wir keine Haftung übernehmen können. Der Kunde erhält bei Montage eine Einschulung wie diese einfachen „Justier" und Pflegearbeiten der Ware eigenständig durchzuführen sind.

6. VERZUGSZINSEN

6.1. Bei schuldhaftem Zahlungsverzug ist der *Auftragnehmer* berechtigt 8 % Verzugszinsen zu berechnen.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

7.1. **Die Waren werden unter Eigentumsvorbehalt geliefert**. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises/Werklohns im Eigentum des *Auftragnehmers*, und zwar auch dann, wenn diese bereits montiert ist.

8. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSTAND, ANWENBARES RECHT

8.1. Erfüllungsort für beide Vertragsparteien ist Helfenberg. Für alle sich aus dem Rechtsgeschäft ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in A-4150 Rohrbach-Berg zuständig.

8.2. Es gilt österreichisches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.